

Gericht/Institution: OLG Hamm
Erscheinungsdatum: 26.03.2019
Entscheidungsdatum: 24.07.2018
Aktenzeichen: 11 UF 57/18

Quelle:



Verpflichtung des Unterhaltsschuldners zur Rückforderung einer Grundstücksschenkung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts?

Das OLG Hamm hat entschieden, dass ein Unterhaltsschuldner, der seine Immobilie verschenkt und sich das Nießbrauchrecht gesichert hat, diese Immobilie nicht zurückverlangen muss, um Elternunterhalt leisten zu können.

Der Betroffene sei nicht anders zu behandeln als würde ihm die Immobilie noch gehören. Eine Rückforderung des Geschenks sei daher nicht zumutbar, so das Oberlandesgericht.

Für die Mutter des Mannes erbrachte die Kommune von März 2017 bis zu ihrem Tod im Dezember 2017 Leistungen. Die Mutter war bedürftig. Der Sohn war bereits Rentner. Seine Frau erhielt eine Beamtenpension. Im Jahr 2014 schenkten er und seine Frau die gemeinsam bewohnte Immobilie ihrer Tochter. Vereinbart wurde ein lebenslanges persönliches Nießbrauchrecht an der Immobilie. Das Ehepaar wohnte weiterhin dort. Die Kommune ging davon aus, dass neben den Altersbezügen der Wohnwert der Immobilie dem Vermögen des Mannes zuzurechnen sei. Außerdem müsse er die Schenkung von seiner Tochter zurückfordern, um den Elternunterhalt zu leisten.

Das OLG Hamm hat entschieden, dass der Mann die Immobilie nicht verwerten muss.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts kann zwar ein Schenker die Herausgabe eines Geschenks verlangen, wenn er durch die Schenkung seine Unterhaltungspflichten gegenüber Verwandten nicht erfüllen kann. Dies sei hier gegeben, doch sei die Konsequenz im vorliegenden Fall unzumutbar. Würde dem Mann die Immobilie noch gehören, müsste er diese auch nicht verwerten. Insofern gehöre sie zum sog. Schonvermögen. Er sei auf die Wohnung als Teil des Lebensunterhalts angewiesen.

Hinweis der Redaktion

Der BGH hat mit Beschluss vom 20.02.2019 (XII ZB 364/18) die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

juris-Redaktion

Quelle: Pressemitteilung des DAV FamR Nr. 3/2019 v. 25.03.2019

» weitere Nachrichten im Überblick

**Der ganze STAUDINGER Online.
Auf einen Klick.**



juris PartnerModul **STAUDINGER Online** powered
by juris

partnered by Sellier | de Gruyter
